KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2026-001226

Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau; Entbindung der Asana Spital Menziken AG von allen Leistungsaufträgen; Erteilung von Leistungsaufträgen an die Luzerner Kantonsspital AG, Standort Sursee; Inkraftsetzung; Publikation; Auftrag an Departement Gesundheit und Soziales

---

Sitzung vom 23. September 2026 Versand: 25. September 2026

Sachverhalt

A.

Am 25. September 2024 hat der Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2024-001212 die Spitalliste Akutsomatik 2025 des Kantons Aargau beschlossen.

B.

Mit Schreiben vom 31. März 2026 beantragte die Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) gestützt auf § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste (SpiliV) vom 6. März 2013 (SAR 331.215) eine integrale Aufnahme aller drei Standorte (Luzern, Sursee, Wolhusen) auf die Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau.

C.

Im Verlauf des Frühlings 2026 informierte der Verwaltungsratspräsident der Asana Spital Menziken AG (ASM) den Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales darüber, dass die ASM mit der LUKS in Verhandlungen bezüglich einer engeren Kooperation oder sogar einer Übernahme des Spitalbetriebs in Menziken sei. Gegen Ende der Gespräche zeichnete sich ab, dass der stationäre Spitalbetrieb in Menziken nicht aufrechterhalten werden kann. Das Resultat der Verhandlungen ist, dass das LUKS den Spitalstandort in Menziken übernimmt und ihn in ein ambulantes medizinisches Zentrum umwandelt. Die ASM beantragt dem Regierungsrat deshalb die Entbindung von allen Leistungsaufträgen auf der Spitalliste 2025 Akutsomatik auf 1. November 2026.

D.

Am 18. August 2026 teilte die ASM dem Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) mit, dass sie wegen Personalmangels die Notfallstation ab Anfang September nachts von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr schliessen muss. Die Sanitätsnotrufzentrale des Kantons Aargau habe sie bereits informiert.

Erwägungen

1. Einleitung

Die Spitalplanung soll eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen unter wirtschaftlichem Einsatz der finanziellen Mittel sicherstellen. Insbesondere durch das Erteilen von präzise formulierten, passgenauen Leistungsaufträgen lassen sich auch mengenmässig kleine Versorgungslücken vermeiden.

2. Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 2) verwiesen.

3. Strategische Vorgaben und Zielsetzungen

Für die strategischen Vorgaben und Zielsetzung im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 3.1) verwiesen.

4. Generelle Anforderungen

Für die generellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 5) verwiesen.

5. Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Benchmarkings

Für die Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Benchmarkings im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 6) verwiesen.

6. Beurteilung der Qualität

Für die Beurteilung der Qualität im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 7) verwiesen.

7. Anpassung der Spitalliste 2025 Akutsomatik per 1. November 2026

Gemäss Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zur Spitalplanung vom 27. November 2025[1] können verschiedene Gründe zu einer Aktualisierung einer bestehenden Spitalliste ohne neue Spitalplanung führen. Dazu gehören gemäss Empfehlung 1 b) unter anderem die Kündigung von Leistungsaufträgen durch ein Listenspital und die Aufnahme eines neuen Listenspitals zur Behebung oder Entschärfung einer Unterversorgung. Wird eine Spitalliste innerhalb der Spitalplanungs-Periodizität aktualisiert, sollen die Kriterien Bedarf, Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zugang innert nützlicher Frist nur bei der Aufnahme eines neuen Listenspitals beurteilt werden (aber in der Regel nur in Bezug auf die Interessenten). Die Leistungsaufträge der bisherigen Listenspitäler werden durch die Neubewerbung nicht infrage gestellt.

[1] Vgl. Erläuterungen zur Empfehlung 1 b), Seite 7; www.gdk-cds.ch/de > Gesundheitsversorgung > Spitäler > Planung > Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung > Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung, revidierte Version genehmigt von der GDK-Plenarversammlung am 27.11.2025.

7.1 Entbindung der Asana Spital Menziken AG (ASM)

Abschnitt 8 a) des Anhangs 1 "Generelle Anforderungen" zur Spitalliste 2025 Akutsomatik beschreibt das Vorgehen bei der Kündigung von Leistungsaufträgen: "Der Leistungserbringer kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens neun Monaten und mit Zustimmung des Regierungsrats vor Ablauf der Geltungsperiode jeweils auf Ende Jahr von der Erfüllung des Leistungsauftrags ganz oder teilweise entbunden werden. Die Zustimmung kann insbesondere erteilt werden, wenn die Versorgung der Kantonsbevölkerung gleichwohl sichergestellt ist oder der Leistungserbringer einen gleichwertigen Ersatz verbindlich anzubieten vermag."

Die Frist wird infolge der wirtschaftlichen Situation der ASM nicht eingehalten. Jedoch ist mit der vorgesehenen Erteilung von Leistungsaufträgen an den LUKS-Standort Sursee die Versorgung der Kantonsbevölkerung (insbesondere im südwestlichen Kantonsteil) weiterhin sichergestellt, so dass der Regierungsrat die Entbindung erteilen kann.

Anhang 2 und Anhang 3 (Entfernung des Leistungsauftrags mit aufschiebender Bedingung der ASM) werden entsprechend angepasst.

7.2 Beurteilung der Bewerbung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS)

§ 10 Abs. 2 SpiliV besagt, dass Spitäler, die sich neu oder mit einem geänderten Leistungsauftrag für die Spitalliste bewerben wollen, dies dem Departement Gesundheit und Soziales mit hinreichender Begründung jeweils bis 31. März zu melden haben. Die Meldung hat den Anforderungen an die Bewerbungsunterlagen gemäss § 4 Abs. 2 SpiliV zu entsprechen. § 10 Abs. 3 SpiliV ergänzt, dass der Regierungsrat aufgrund der eingegangenen neuen Bewerbungen entscheidet, ob ein vollständiges, ein eingeschränktes oder gar kein Bewerbungsverfahren durchgeführt wird.

Der Regierungsrat führt aufgrund der regionalen Begrenzung der Fragestellung keine Bewerbungsverfahren durch. Hinsichtlich der Überprüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit stützt er sich auf die entsprechenden Überprüfungen des Standortkantons Luzern, der diese Aspekte im Rahmen seiner Spitalliste Akutsomatik durchgeführt hat und der LUKS Leistungsaufträge erteilt hat. Sowohl der Kanton Luzern wie der Kanton Aargau verwenden die von der GDK empfohlenen Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG) sowie deren Anforderungen. Die Erfüllung der Anforderungen durch die LUKS hat der Standortkanton bereits im Rahmen seiner Spitalliste überprüft.

Für sämtliche Leistungsaufträge, die die LUKS am Standort Sursee auf der Luzerner Spitalliste Akutsomatik hat, ist infolge Schliessung der ASM das Kriterium des Bedarfs per 1. November 2026 erfüllt. Dies gilt insbesondere für die Leistungsaufträge, die infolge der Schliessung der ASM per 31. Oktober 2026 wegfallen. Das Kriterium des Zugangs innert nützlicher Frist ist für den LUKS-Standort Sursee mit rund 15 Minuten Fahrzeit (bezogen auf Menziken) ebenfalls erfüllt. Damit die regionale Bevölkerung von der gesamten Palette der integrierten Versorgung am LUKS-Standort Sursee profitieren kann und die internen Behandlungsabläufe der LUKS berücksichtigt werden können, erteilt der Regierungsrat dem LUKS-Standort Sursee alle Leistungsaufträge, die er ebenfalls auf der Spitalliste des Standortkantons hat (Stichtag: 1. November 2026). Weil die Leistungsaufträge im Standortkanton Luzern bereits bestehen, ist nicht von einer angebotsinduzierten Mengenausweitung auszugehen.

Die LUKS-Standorte Luzern und Wolhusen erfüllen gemäss Analyse der Fallzahlen 2023 und 2024 (Grundlage: Medizinische Statistik der Krankenhäuser des Bundesamts für Statistik) das Kriterium des Bedarfs nicht. Bei beiden ist ebenso das Kriterium des Zugangs innert nützlicher Frist nicht erfüllt. Aus diesen Gründen erteilt der Regierungsrat diesen beiden LUKS-Standorten keine Leistungsaufträge.

Anhang 2 und Anhang 3 (Bedingte Leistungsaufträge des LUKS Standort Sursee) werden entsprechend angepasst.

7.3 Nächtliche Schliessung der Notfallstation ab 3. September 2026

Weil es bereits im Vorfeld der Schliessung vermehrt zu Personalabgängen kommt, kann das ASM die Notfallstation, die es gemäss seinem Leistungsauftrag Basispaket rund um die Uhr ganzjährig anbieten muss, wegen fehlendem Personal ab 3. September 2026 nicht mehr gewährleisten. Das ASM legt dazu ein Konzept vor, das die Übernahme der Notfälle durch den LUKS-Standort Sursee vorsieht. Die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales hat das Konzept geprüft.

Gemäss den Anforderungen und Erläuterungen SPLG Akutsomatik AG 2023.1 (Anhang 4 der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau) können sich die Listenspitäler, die ausschliesslich Leistungsaufträge mit der Anforderung Notfallstation Level 1 haben, mittels Kooperationsvertrag zeitlich vom Führen einer (eigenen) adäquaten Notfallstation am Standort der Leistungserbringung befreien. Damit besteht für diese Listenspitäler die Möglichkeit, den Betrieb der Notfallstation Level 1 vor Ort zeitlich einzuschränken, das heisst die Notfallstation Level 1 muss nicht ganzjährig durchgehend während 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche geöffnet sein. Dies ist vorliegend bei der ASM der Fall: sie hat ausschliesslich Leistungsaufträge, die mit der Anforderung Notfallstation Level 1. Der Regierungsrat bewilligt deshalb nachträglich die nächtliche Schliessung der Notfallstation ab 3. September 2026 bis zur Schliessung des stationären Standorts am 31. Oktober 2026.

8. Anhänge der Spitallisten 2025 des Kantons Aargau

Die Anhänge des vorliegenden Beschlusses (Beilagen) stellen einen integrierenden Bestandteil der Spitallisten 2025 des Kantons Aargau dar und sind rechtsverbindlich.

8.1 Geltungsdauer

Damit die neu erteilten Leistungsaufträge zeitgleich mit den übrigen im Rahmen der Spitalliste 2025 Akutsomatik bereits erteilten Leistungsaufträgen enden, gelten sie bis zum 31. Dezember 2028.

Die Spitalliste stellt ein Rechtsinstitut sui generis dar und wird von der Rechtsprechung als Zusammenzug der einzelnen Leistungsaufträge beziehungsweise als Bündel von Einzelverfügungen bezeichnet (BVGE 2012/9, E. 3.2). Der mit diesem Beschluss erteilte Leistungsauftrag im Bereich Akutsomatik wird in die Spitalliste Akutsomatik 2025 des Kantons Aargau integriert (vgl. Art. 58f Verordnung über die Krankenversicherung [KVV] vom 27. Juni 1995 [SR 832.102]) und diesem Beschluss (Anhang 2 Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau ab 1. November 2026) angehängt.

9. Kosten

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet, weil der Regierungsrat gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. d und e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10), Art. 53 KVG und § 7 Abs. 1 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 (SAR 331.200) sowie § 7 Abs. 1 und 2 SpiliV erstinstanzlich entscheidet und im vorliegenden Sachbereich keine abweichenden Bestimmungen zum Kostenersatz bestehen (vgl. §§ 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]).

10. Publikation

In Bezug auf die Publikation des vorliegenden Entscheids ist Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 3 VwVG). Ein Entscheid kann durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnet werden, wenn in einer Sache zahlreiche Parteien beteiligt oder betroffen sein können oder sich diese ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen (Art. 36 lit. c

und d VwVG). Auch in Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach andere Spitäler sowie Krankenkassen nicht gegen die Erteilung von Leistungsaufträgen einer Spitalliste beschwerdelegitimiert sind, ist nicht auszuschliessen, dass gewisse – nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand zu bestimmende – Dritte doch beschwerdelegitimiert sein könnten (vgl. KNEUBÜHLER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER (HRSG.), Kommentar VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 36 N 10). Das Dispositiv des Entscheids sowie die Spitallisten 2025 (Akutsomatik) werden deshalb im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert, weil ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass der vorliegende Beschluss für diese Dritte in formelle Rechtskraft erwächst (vgl. KNEUBÜHLER, a.a.O., Art. 36 N 5). Auch das kantonale Recht ordnet die Publikation der Spitallisten im Amtsblatt des Kantons Aargau an. Diese kann auf die Verteilung der Leistungsgruppen pro Spital beschränkt werden (§ 7 Abs. 5 SpiliV).

Beschluss

1.

Die Asana Spital Menziken AG wird von sämtlichen Leistungsaufträgen auf der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau per 31. Oktober 2026 entbunden. Die Anhänge 2 und 3 der Spitalliste 2025 Akutsomatik werden entsprechend angepasst.

2.

Der Regierungsrat bewilligt nachträglich die Schliessung der Notfallstation der Asana Spital Menziken AG zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ab dem 3. September 2026 bis zum Zeitpunkt der Entbindung von sämtlichen Leistungsaufträgen.

3.

Der Standort Sursee der Luzerner Kantonsspital AG erhält sämtliche Leistungsaufträge, die er auch auf der Spitalliste Akutsomatik des Kantons Luzern (Stichtag: 1. November 2026) hat. Die Geltungsdauer der Leistungsaufträge geht vom 1. November 2026 bis zum 31. Dezember 2028. Die Anhänge 2 und 3 der Spitalliste 2025 Akutsomatik werden entsprechend angepasst.

4.

Die Standorte Luzern und Wolhusen der Luzerner Kantonsspital AG erhalten keine Leistungsaufträge.

5.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

6.

Das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

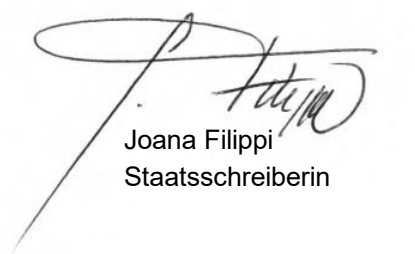

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen
- Anhang 2: Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau (Stand: 1. November 2026)
- Anhang 3: Bedingte Leistungsaufträge Akutsomatik (Stand 1. November 2026)

Verteiler I (inklusive Anhänge 2 und 3; per A-Post Plus)

- Asana Spital Menziken AG, Spitalstrasse 1, 5737 Menziken
- Luzerner Kantonsspital AG, Kantonsspital 37, 6004 Luzern

Verteiler II (inklusive Anhang 2)

- Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
- Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, Malzgasse 30, 4052 Basel
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion Kanton Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern
- Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Departement des Innern Kanton Solothurn, Ambassadorenhof, 4509 Solothurn
- Gesundheitsdirektion Kanton Zug, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 30, Postfach, 8090 Zürich
- prio.suisse, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern
- vaka - Gesundheitsverband Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau
- Departement Gesundheit und Soziales
- Abteilung Gesundheit DGS
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Rechtsdienst des Regierungsrats

Rechtsmittelbelehrung

1.
Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 53 des KVG vom 18. März 1994 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

2.
Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

3.
Der begründete Entscheid liegt während der Rechtsmittelfrist bei der Abteilung Gesundheit, Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, zur Einsicht auf.